

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Oktober 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Roduchelstorf vom 22. September 2015 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 erlassen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 wird unter § 1 (2) geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 1 Steuergegenstand

- (2) Gefährliche Hunde (§ 5 der Satzung vom 27.11.2000) werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Züchtersteuer (§ 8 der Satzung vom 27.11.2000) gewährt.“

### **§ 2**

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 27.11.2000 und der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2014 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Roduchelstorf, den 20. Oktober 2015

Kassow  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.